

Testamente zu Gunsten von Menschen mit Behinderung

21.03.2026

Rechtsanwältin Jutta Hertneck

Am Kochenhof 92 70192 Stuttgart

kanzlei@hertneck.com

Mobil 017623718080

Überblick

- Ziele eines sogenannten „Behindertentestamentes“
- Grundlagen Erbrecht – Erbfolge
- Behindertentestament
 - Nacherbenregelung
 - Testamentsvollstreckung
 - Verwaltungsanordnung
- Erbschaftssteuer

Erbrecht und Behindertentestament

Ziele eines Behindertentestamentes

- Nachhaltiger Zufluss von Erträgen an Menschen mit Behinderung, ohne Verlust an Sozialhilfeansprüchen
- Vermögen bleibt der Familie auch nach dem Tod des Menschen mit Behinderung erhalten

Gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erbfolge beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

- Ehegatten erben zur Hälfte, die andere Hälfte erben die Kinder zu gleichen Teilen

Gesetzliche Erbfolge bei Paaren mit Ehevertrag Gütertrennung

- Ehegatten erben zu gleichen Teilen mit den Kindern

Gesetzliche Erbfolge bei Paaren mit Ehevertrag Gütergemeinschaft

- Ehegatten erben zu 25/100, die Kinder zu 75/100

Gesetzliche Erbfolge

Beispiel vierköpfige Familie: Erbfolge in der güterrechtlichen gesetzlichen Zugewinnngemeinschaft:

- Ehegatte $\frac{1}{2}$ (setzt sich zusammen aus $\frac{1}{4}$ Zugewinn und $\frac{1}{4}$ Erbteil)
- Kinder zusammen $\frac{1}{2}$; bei zwei Kindern je $\frac{1}{4}$ bei drei Kindern je $\frac{1}{6}$.

Gesetzliche Erbfolge

Ohne Testament sind Abkömmlinge in der Sekunde des Todes eines Elternteils Teil einer Erbengemeinschaft

➔ Ererbtes Vermögen muss für Sozialhilfeleistungen eingesetzt werden

mit Ausnahme:

Grundsicherungsleistungen - Schonvermögen - 10.000 €

Eingliederungshilfeleistungen - Schonvermögen

67.410 €

Ausschlagung

Ohne Testament sind Abkömmlinge in der Sekunde des Todes eines Elternteils Teil der Erbengemeinschaft

- Wollen Kinder nicht erben, dann können volljährige geschäftsfähige Kinder die Erbschaft ausschlagen (innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis)
- Gesetzliche Betreuer erhalten keine Genehmigung durch das Betreuungsgericht für die Ausschlagung des Erbes eines Menschen mit Behinderung, da dies rechtlichen Nachteil bedeutet
- Minderjährige Kinder nur mit Einwilligung des Elternteils und Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht (§ 1822 BGB) - in der Regel wird die Genehmigung nicht erteilt

Erbrecht

Ehegatten können getrennt oder gemeinschaftlich testieren

Verbreitete Form eines Ehegattentestaments:

➔ Mit dem Berliner Testament (Alterssicherung des länger Lebenden)

- Ehegatten setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein
- Kinder werden als Schlusserben eingesetzt
- Jastrowsche Formel, dass der Abkömmling, der seinen Pflichtteil verlangt, auch nach dem Tod des zweiten Ehegatten nur seinen Pflichtteil erhält und Vermächtnisanordnung in Höhe der gesetzlichen Erbteile für die Kinder, die Pflichtteil nicht verlangt haben

ist die nachhaltige Versorgung des Kindes mit Behinderung nicht gesichert

Pflichtteilsanspruch

Werden Abkömmlinge, Eltern oder Ehegatten enterbt haben sie einen Pflichtteilsanspruch:

Abkömmlinge, können von Eltern oder Großeltern, wenn die Eltern nicht mehr leben, den Pflichtteil in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils fordern.

Pflichtteilsanspruch

- ➔ Menschen mit Behinderung haben auch einen Pflichtteilsanspruch
- ➔ Wird dieser Anspruch nicht geltend gemacht, kann der Sozialhilfeträger den Pflichtteilsanspruch nach § 94 SGB XII auf sich überleiten bis auf einen Freibetrag von 10.000 € bei Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen und 67.410 € bei Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen.

Pflichtteilsanspruch

Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch

- Kann ein Mensch mit Behinderung auf seinen Erbteil verzichten?
- Grundsätzlich kann jeder Geschäftsfähige auf sein Erbteil verzichten. Der Erbverzichtsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. **BGH: Seit 01/2012 - Verzicht ist nicht sittenwidrig und unwirksam**
- Nicht geschäftsfähige Menschen mit Behinderung können nicht verzichten

Varianten testamentarischer Gestaltung-nicht zu empfehlen

- Erbeinsetzung nur der nicht behinderten Kinder mit der Auflage, die Kinder mit Behinderung zu versorgen
- Einrichten einer Familienstiftung
- Vor- und Nachvermächtnislösung

Rechtliche Konstruktion des Behindertentestaments

- Vor- und Nacherbenregelung**
- Testamentsvollstrecker**
- Verwaltungsanordnung**

Rechtliche Konstruktion des Behindertentestaments

Vor- und Nacherbenregelung

Vor- und Nacherbe sind Erben des gleichen Erblassers. Im deutschen Erbrecht ist diese Regelung seit dem Jahr 1900, als das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) im Deutschen Reich in Kraft trat, verankert.

Rechtliche Konstruktion des Behindertentestaments

Vor- und Nacherbenregelung

- Mensch mit Behinderung wird mit mindestens seinem Pflichtteil als Vorerbe eingesetzt
- Nacherbe ist der länger lebende Ehegatte / Geschwister/weitläufigere Verwandtschaft/ enge Freunde/gemeinnützige Einrichtung

Rechtliche Konstruktion des Behindertentestaments

Warum hat bei dieser Konstruktion der Sozialhilfeträger keinen Zugriff auf das Erbe des Kindes mit Behinderung?

→ Pflicht des Vorerben das Vermögen für den Nacherben zu erhalten, in dem Umfang in dem dies der Erblasser bestimmt

Rechtliche Konstruktion des Behindertentestaments

Testamentsvollstrecker

Warum muss ein Testamentsvollstrecker eingesetzt werden?

Wer kann als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden?
In der Regel: länger lebender Ehegatte oder Geschwister

Rechtliche Konstruktion des Behindertentestaments

Testamentsvollstrecker

Dürfen Testamentsvollstrecker und gesetzlicher Betreuer dieselbe Person sein?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Der Erblasser kann die Person des Testamentsvollstreckers frei wählen.

Rechtliche Konstruktion des Behindertentestaments

Vor- und Nachvermächtnis als alternative Lösung sinnvoll?

Im Unterschied zur Vor- und Nacherbschaft ist das Vor- und Nachvermächtnis nicht im BGB geregelt und als Konstruktion nicht zu empfehlen.

Rechtliche Konstruktion des Behindertentestaments

Verwaltungsanordnung

Was kann Inhalt einer Verwaltungsanordnung sein?

- alle Zwecke, die die Lebensqualität des Menschen mit Behinderung erhöhen
- Ausnahme sind Geldleistungen zur freien Verfügung wie Taschengeld
- Im Testament ausgeschlossen werden sollte die Vergütung für den gesetzlichen Betreuer.

Erbrecht

Letztwillige Verfügungen

- Öffentliches Testament (zur Niederschrift eines Notares)
- Erbvertrag nur notariell beurkundet möglich
- Eigenhändiges Testament (handschriftlich, nicht gedruckt) auch als gemeinschaftliches Testament möglich, ein Ehegatte schreibt und unterschreibt, der andere bestätigt auf der Urkunde, dass das Testament auch seinem Willen entspricht und unterschreibt

Erbschaftssteuer

Freibeträge

- | | |
|--|-----------|
| – Ehepartner und eingetragene Lebensgemeinschaften
Steuerklasse I | 500.000 € |
| – Kinder und Enkelkinder, deren Eltern verstorben sind
Stief- und Adoptivkinder Steuerklasse I | 400.000 € |
| – Enkelkinder (Eltern leben) Steuerklasse I | 200.000 € |
| – Eltern und Großeltern Steuerklasse I | 100.000 € |
| – Geschwister, Kinder von Geschwistern, Schiegerkinder,
Stiefeltern, Schwiegereltern und sonstige Steuerklasse II | 20.000 € |

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jutta Hertneck Rechtsanwältin
Am Kochenhof 92 in 70192 Stuttgart
kanzlei@hertneck.com
Mobil 017623718080